



## Merkblatt für Tierhalter Tierarzneimittel Pferde und Esel

### Allgemeines

Bei der Dokumentation von Tierarzneimittelanwendungen bei Equiden wird unterschieden, ob es sich um ein Pferd handelt, das laut Equidenpass zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt ist oder nicht. Dies beeinflusst auch die Tierarzneimittel, die durch den Tierarzt bei dem Tier eingesetzt werden können.

Ein nicht zur Schlachtung bestimmtes Pferd kann nur euthanasiert bzw. getötet werden, wenn es dafür einen vernünftigen Grund gibt (Tierschutzgesetz § 17). Dieser liegt nur vor, wenn ein Weiterleben mit erheblichen Schmerzen oder Leiden verbunden wäre. Ein zur Schlachtung bestimmtes Pferd kann jederzeit geschlachtet werden, vorausgesetzt, die Wartezeit nach einer Tierarzneimittelanwendung wird eingehalten.

### Equidenpass und Schlachttierstatus

Ein Pferd gilt in der EU grundsätzlich von Geburt an als Lebensmittel lieferndes Tier. Im Equidenpass darf die Bestimmung über den Schlachttierstatus nur durch den Tierarzt geändert werden.

Innerhalb von sieben Tagen muss die Änderung über den Schlachttierstatus, der für die Passausgabe zuständigen Stelle, mitgeteilt werden.

Wenn der Status „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ für das Pferd vergeben wurde, gilt er lebenslang auch im Falle eines Eigentümerwechsels und kann nicht widerrufen werden.

Jeder Equideneigentümer muss über die im Equidenpass eingetragene Schlachtbestimmung seines Pferdes Bescheid wissen.

Bevor der Tierarzt das Pferd mit Tierarzneimitteln behandeln kann, muss dem Tierarzt der Equidenpass vorgelegt werden damit er vor der Behandlung über den Schlachttierstatus des Pferdes informiert ist.

Am Aufenthaltsort des Pferdes muss zu jeder Zeit der zugehörige Equidenpass vorliegen.

Bevor ein Pensionsgeber ein Pferd bei sich auf dem Betrieb aufnimmt, muss der Equidenpass und der Schlachttierstatus vorliegen.

### Dokumentationspflichten über Tierarzneimittel für Pferden mit Schlachttierstatus

#### Erwerb

Die Belege über den Erwerb von sämtlichen verschreibungspflichtigen, apothekenpflichtigen und freiverkäuflichen Tierarzneimitteln müssen aufbewahrt werden.

Tierärzte geben bei jeder Anwendung und Abgabe eines Tierarzneimittels unverzüglich einen sogenannten **AuA-Beleg** (tierärztlicher Arzneimittel Anwendungs- und Abgabebeleg) ab.

Sämtliche AuA-Belege und alle anderen Belege, welche den Erwerb von Tierarzneimitteln nachweisen, sollen chronologisch abgelegt und fünf Jahre aufbewahrt werden.

## **Nachweisführung**

Jede durchgeführte Anwendung von Tierarzneimitteln muss im **Behandlungsbuch** dokumentiert werden. Dazu kann die Vorlage im Anhang dieses Merkblattes genutzt werden. Dies gilt für sämtliche verschreibungspflichtigen, apothekenpflichtigen und freiverkäuflichen Tierarzneimittel.

Alle Anwendungen von Tierarzneimitteln durch Hufpfleger, Tierheilpraktiker oder andere Personen müssen ebenfalls im Behandlungsbuch eingetragen werden.

## **Anwendung von Tierarzneimitteln für Pferde mit Schlachtierstatus**

Verschreibungspflichtige Tierarzneimittel dürfen nur nach einer tierärztlichen Behandlungsanweisung verabreicht werden.

Behandlungsanweisungen sind exakt zu befolgen. Jede Abweichung hiervon ohne Rücksprache mit dem Tierarzt und auch Abweichungen hinsichtlich Unter- oder Überschreitungen der verordneten Dosierung sind nicht zulässig.

Eine „Abgabe auf Vorrat“ von Tierarzneimitteln ist nicht erlaubt.

Entstandene Restmengen von Tierarzneimitteln dürfen nicht ohne eine neue tierärztliche Behandlungsanweisung angewendet werden.

Auch freiverkäufliche und apothekenpflichtige Tierarzneimittel, die vom Tierarzt abgegeben werden, dürfen nur entsprechend der Behandlungsanweisung angewendet werden.

Freiverkäufliche und apothekenpflichtige Tierarzneimittel, die nicht durch einen Tierarzt abgegeben oder verschrieben wurden, dürfen grundsätzlich nur entsprechend ihrer Zulassung angewendet werden.

Das heißt, sie dürfen nur bei den in der Kennzeichnung oder Packungsbeilage genannten Tierarten, nur für die genannten Anwendungsgebiete und nur in der angegebenen Dosierung und Anwendungsdauer angewendet werden.

Es dürfen ausschließlich Tierarzneimittel angewendet werden, die für Pferde bestimmt sind.

## **Dokumentationspflichten über Tierarzneimittel bei Pferden die nicht zur Schlachtung bestimmt sind**

Die oben genannten Dokumentationspflichten über Tierarzneimittel entfallen.

## **Anwendung von Tierarzneimitteln für Pferde die nicht zur Schlachtung bestimmt sind**

Die oben genannten Vorschriften für die Anwendung von Tierarzneimitteln gelten genauso.

## **Lagerung von Tierarzneimitteln**

Sämtliche Tierarzneimittel müssen gemäß den Lagerungshinweisen des Herstellers aufbewahrt und verschlossen gelagert werden.

**Anlage:** Vorlage Behandlungsbuch

### **Rechtsgrundlagen** (in der jeweils gültigen Fassung)

VO (EU) 2019/6

VO (EU) 2021/963

DVO (EU) 2021/963

TAMG (Gesetz über den Verkehr mit Tierarzneimitteln und zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Tierarzneimittel, Tierarzneimittelgesetz)

THAMNV (Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung)

**Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.  
Einschlägige Rechtsbereiche bleiben davon unberührt.**

**Tierhalter (Name, Anschrift):**

**Fortlaufende Nummer:**

**Bestandsbuch über die Anwendung von Arzneimitteln**

Anzahl, Art und Identität der Tiere	Standort der/s Tiere/s zum Zeitpunkt der Behandlung/ in der Wartezeit	Arzneimittelbezeichnung, Nr. des tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebeleges	Datum der Anwendung					Wartezeit in Tagen	Name der anwendenden Person
			Art der Verabreichung und verabreichte Menge des Arzneimittels						